

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1825**

37 (10.5.1825)

Großherzoglich Badisches  
**A n z e i g e b l a t t**  
für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 37. Dienstag den 10. Mai 1825

Mit großherzoglich badischem gnädigsten Privilegio.

**B e r o r d n u n g e n .**

No. 6884.

Die Boten und institutmäßigen Fuhrwerke betreffend.

Auf das von der großh. Oberpostdirektion hierher gekommene Ansinnen sieht man sich bewogen, die im Regierungsbl. No. 27. vom 4. August 1807 erschienene höchste Verordnung in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Bezirks- und Lokalstellen, so wie auch das Aufsichtspersonale zu deren nachdrücklichen Handhabung anzuweisen.

1. Es sollen keine institutmäßigen Fuhrwerke, nämlich solche bestehen, die zu bestimmten Tagen nach einer regulären Abwechslung auf Postwagenrouten hin und herfahren.
2. Weder diese, noch Hauterer und Boten, dürfen gesiegelte und überhaupt verschlossene Briefe, ferner Briefpakete, Geldpakete, Präziosen und kleine Effekten, die unter 25 Pfund schwer sind, oder nicht zu offenen Kommissionsbriefen gehören, sammeln und verbringen; hingegen die eben gedachten kleineren Kommissionsartikel, offene Briefe mit Aufträgen und Geld zu Besorgung der Aufträge, und Rückbringung des Aufgetragenen zu führen, ist ihnen unversehrt.
3. Sämmtliche Unterthanen und Landeseinwohner werden hiermit zu Vermeidung der unten auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafe, gewarnt, obgedachte, zur reitenden und fahrenden Post geeigneten Gegenstände, den Boten und Fuhrleuten nicht mitzugeben.
4. Wenn bei einem Fuhrmann, Hauterer oder Boten ein verschlossener Brief gefunden wird, welchen derselbe zur Besorgung übernommen hat, so zahlt derselbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon die Postbehörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen ist, wegnimmt, der Rest aber gehört dem Angeber oder den Polizei- und Amtsdienern, welche bei der unten bemerkten Distraction gebraucht werden.  
Ist der Aufgeber eines solchen Briefs bekannt, so zahlt er 1 fl. Strafe in das Almosen seines Aufenthaltsorts.
5. Für die bei einem Hauterer oder Boten vorgefundenen Geldpakete und sonstige dem Postwagen gehörige und entzogene Bestellungen, hat derselbe das vierfache Porto nach dem Tarif, vom Ort der Aufgabe, bis an den Ort der Adresse zu erlegen, wovon die Postbehörde ihren Theil nimmt, der Rest aber, wie oben, vertheilt wird.  
Der Aufgeber, wenn er bekannt ist, zahlt ebenfalls, wie oben, 1 fl. in das Almosen.
6. Den Postämtern und übrigen Postbehörden wird, nach vorher hierzu von dem Oberpostamt erhaltenem Auftrage, und nach vorangegangenen Ersuchen an die Ortsobrigkeit zur Anwohnung, mithin unter deren Zuzug erlaubt, die Boten visitiren

zu dürfen, ob sie verbotene Gegenstände mit sich führen. — Jeder Vote ist gehalten, seinen ganzen Wagen visitiren zu lassen, und alles gegen die Verordnung Mitgenommene auszuliefern; doch müssen die Visitatoren gegen Entkommung oder Beschädigung der Effekten, die sie visitiren, gut stehen.

Die Ortsobrigkeit hält über den Vorgang ein Protokoll ab, und sorgt für die Vollziehung der Strafe, die erlegt seyn muß, ehe der strafbare Hauterer oder Fuhrmann weiter fährt.

7. Sämmtliche obere und untere Stellen werden hiermit angewiesen, nicht nur den Postbehörden bei der Visitation der Voten, die kräftigste Assistenz auf jedesmaliges geziemendes Ansuchen derselben, unentgeltlich zu leisten, sondern sich auch den Vollzug der Strafen ernstlich angelegen seyn zu lassen; die bei den Voten vorfindlichen gesetzwidrigen Gegenstände denselben abnehmen, und der Post zur Bestellung an deren Adresse überliefern zu lassen, und endlich auf die strenge Erfüllung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu halten, und keine Uebertretung zu gestatten.

Verordnet im großh. geheimen Rath, Departement der Polizei. Karlsruhe den 13. Juli 1807.

Mannheim den 4. Mai 1825.

Direktorium des Neckarkreises.  
In Abwesenheit des Kreisdirectors.  
Hertling.

Vdt. Joachim.

B. G. No. 3211. I. Senat

Die Behandlung der Sautverweisungen betreffend.

Durch die an sämmtliche Aemter der unterrheinischen Hofgerichtsprovinz erlassene Circularverordnung vom 23 März l. J. wurde das von Seiten einiger derselben eingetretene Mißverständnis der Verordnung über Sautverweisungen Reggsbl. 1823. S. 31. No. VII., als wenn die von den Gläubigern gewählten Massekuratoren dadurch die Schuldner der Gläubiger würden, dahin berichtigt, daß die Kuratoren keineswegs als Schuldner, sondern als Bevollmächtigte der Gläubiger zu betrachten seyen.

Seitdem sind nun wieder neuere Zweifel in Auslegung der betreffenden Verordnung darüber erhoben worden: Ob ein gewählter Kurator zur Annahme der Kuratel gezwungen werden könne? Ob und welche Stimmenmehrheit bei der Wahl eines Kurators entscheide? und wie die Gläubiger gegen etwaigen Verlust wegen eintretender Zahlungsunfähigkeit oder Saumseligkeit des Kurators zu schützen seyen?

Auf den hierüber an das großh. hohe oberste Justizdepartement erstatteten Vortrag wurde von dieser hohen Stelle zur Beantwortung dieser dreifachen Anfragen in nachstehender Art die Genehmigung erteilt:

1. Es findet im Saut ein Zwang zur Annahme einer Kuratel in keinem Falle statt. Sollte es sich wider Erwarten ereignen, daß sich der gewählte Kurator gegen die verordnungsmäßige Gebühr der Kuratel nicht unterziehen wollte, so muß es den Gläubigern lediglich überlassen bleiben, in Gemäßheit der frühern Verordnung mit einem von ihnen in Vorschlag zu bringenden Kurator besonders übereinzukommen, oder sich dem unmittelbaren Einzuge ihrer Verweisungen zu unterziehen.

2. Die Stimmenmehrheit der Gläubiger bei der Wahl eines Kurators wird nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Sauten überhaupt gelten, angenommen; diese sind nach der Rechtsähnlichkeit des Satzes 220, des Handelsbuches über

Schuldvergleich: daß eine Mehrheit der Forderungen von  $\frac{2}{3}$  der sämmtlichen Schuldschummen vorhanden seyn müssen, jedoch zur Wahl des Kurators auch die Pfandgläubiger mitberechtigt sind, also ihre Forderungen zur Berechnung der Mehrheit mitgezählt werden müssen; daß aber hierunter nun auch die Pfandgläubiger begriffen sind und ihnen frei zu lassen ist, wenn sie mit der durch die Mehrheit getroffenen Wahl nicht zufrieden sind, so wie in jedem Falle ihre Zahlung unmittelbar von den Käufern der ihnen verpfändeten Liegenschaften zu erheben oder für sich eigene Kuratoren zu bestellen.

3. Durch diese Maßregel sind dieselben hinlänglich in ihren Rechten gesichert, und jeder Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger kann sich außerdem auch durch pünktliches Anrufen zur Verfallzeit der Zieler vor Schaden bewahren.

Sämmtliche Aemter haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser erläuternden Verfügung genau zu bemessen. Verfügt Mannheim den 2. Mai 1825.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

v. St. Georgen.

1) Mannheim. In Gemäßheit der Ediktal- Ladung vom 5. Januar 1824, wird Andreas Haag nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Geschwister in den fürsorglichen Genuß des Vermögens eingewiesen. Mannheim den 29 April 1825.

Großherzogl. Stadtmamt.

Hout.

Vdt. Richard.

1) Wiesloch. Da sich der unterm 18. März v. J. No. 2587 vorgeladene Johannes Mühl von Mühlhausen nicht hören lassen, so ist er nun verschollen erklärt. Wiesloch den 15 April 1825.

Großherzogl. Amt.

Gerber.

1) Heiligenberg. Nachdem die beiden Brüder Johann Georg und Matthias Mescherr von Heidbremen, Rogtamt's Homberg, auf die an sie ergangenen Ediktal- Vorladung vom 7. März 1822 nicht erschienen sind, auch sich sonst nicht gemeldet haben, so werden dieselben für verschollen erklärt, und deren nächste Anverwandten in den fürsorglichen Besitz ihres Vermögens gesetzt. Heiligenberg den 27. April 1825.

Großh. bad. fürstl. fürstend. Bezirksamt.

2) Wolfach. Auf den Grund der hohen Directorial- Ermächtigung vom 16. Septem- ber 1818 No. 9582 hätte schon damals die Errichtung neuer, und die Erneuerung schon bestehender Pfandbücher in diesseitigem Amtsbezirke vorgenommen werden sollen.

Mancherlei Hindernisse haben bisher diese

Geschäftsvoornahme aufgehalten, und dieselbe jetzt erst möglich gemacht.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde ein Unterpfandsrecht auf Güter in der Gemarkung der Stadt Wolfach anzusprechen haben, aufgefordert, ihre in Händen habenden Pfandurkunden entweder in Original oder beglaubigter Abschrift dem Commissariat in Wolfach den 1. und 3. Juni d. J. auf dem Rathhaus daselbst um so gewisser vorzulegen, als sie widrigenfalls ihren aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen haben. Wolfach den 29. April 1825.

Großh. b. fürstl. fürstend. Bezirksamt.

Müller.

2) Eppingen. Die unterm 1. Juni 1813 gegen Adam Diefenbacher von Mühlbach ausgesprochene Mundtoterklärung ersten Grads wird hiermit wieder aufgehoben. Eppingen den 11. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Thilo.

Vdt. Eppinger.

2) Rappena u. Um dem vielseitigen Wunsche zu entsprechen, wird nunmehr dahier ein ganz ähnliches Solzgemisch, wie jenes, welches einige Fabrikanten zu Gonselsheim und in andern Württembergischen Orten am Neckar fabrizieren und wilde Soda nennen, und welches vornehmlich zur Seifenbearbeitung dienlich ist, gefertigt, und zu 4 fl. 10 kr. pr. neubadischen Etr. bei post-

freier Einsendung des Betrags, dahier erlassen.

Dieses wird andurch unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß bedeutende Bestellungen nur auf vorherige frankirte Anzeigen abgegeben werden, und daß die unterzeichnete Behörde mit der Verpackung und Versendung sich nicht befassen kann, mithin die Kaufsliebhaber für die Verpackung und Emballage selbst zu sorgen haben. Ludwias: Saline Rappenu den 30. April 1825.  
Großh. Ludwigs: Salinen: Inspection.

Koch.

Vdt. Keiff.

3) Achern. Der vom Großherzoglich leichten Infanterie-Bataillon zu Kastatt unterm 1. dieses Mes. desertirte Gemeine, Anton Oberle von Sasbach, wird andurch aufgefodert, sich dahier bei Großherzogl. Bataillons-Commando in Kastatt binnen 6 Wochen zu stellen, und sich über seine Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach dem Gesetze gegen ihn verfahren wird. Achern den 22 April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kern.

3) Lörrach. Da weder Schneider Friedrich Ohm von Thunringen selbst, noch Leibeserben von ihm, auf diesseitige öffentliche Vorladung vom 5. März v. J. sich bis jetzt gemeldet haben, so wird dieser Friedrich Ohm andurch für verschollen erklärt, und in Folge dessen sein Vermögen seinen nächsten hierländischen Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Lörrach den 12. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Deurer.

3) Osterburken. Für den wahnsinnigen Bürger Valentin Müller zu Zimmern ist der dortige Bürger Joseph Plaz heute als Vormünder verpflichtet worden, was zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Osterburken den 19. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Herrmann.

3) Achern. Da der unterm 13. März u. Nachtrag vom 3. April v. J. öffentlich

vorgeladene vermählte Soldat Anton Glaser von Fautenbach sich in der gesetzlichen Frist nicht gemeldet hat, so wird er nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben. Achern den 20. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kern.

### Anzeige.

Die Leinwandhandlung von Haudobler von St. Gallen empfiehlt sich einem hohen Adel wie auch einem verehrungswürdigen Publikum mit einem vollständigen Assortiment von Holländischen, Bielefelden und Baarendörfer Hanf u. Flachleinwand, wie auch ächte Schweizer Hanfleinwand, gebleichte und ungebleichte Federleinwand, Damast und Gebild, Garnituren zu 6, 12 und 18 Personen, ostindische leinene Sacktücher, welche aus Bast gewoben, wo man für die Farbe und das Leinen garantirt. Weiße leinene Taschentücher, Tischzeug und Handtücher, Schlesinger Zwirn, 3 und 4 fach, Strickgarn 2 und 4 fach. Er verspricht die billigste Bedienung. Sein Gewölbe ist neben Herrn Weinwirth Zober unterm Kaufhaus.

### Untergeichtl. Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schulden: Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus dem

#### Bezirksamt Schwezingen.

2) zu Neckarau, an die Verlassenschaftsmasse des Georg Luz, auf Dienstag den 24. Mai, Nachmittags 2 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Schwezingen.

2) zu Seckenheim, an das Vermögen der geschiedenen Klumbischen Eheleute, auf Dienstag den 10. Mai, Nachmittags 2 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Schwezingen.

## Bezirksamt Eppingen.

2) zu Sulzfeld, an den in Sant erkannten Karl Störzinger, auf Donnerstag den 19. Mai, Vormittags 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Eppingen.

2) zu Landshausen, an den in Sant erkannten Marx Pfisterer, auf Montag den 16. Mai, Vormittags 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Eppingen.

## Bezirksamt Ladenburg.

2) zu Ladenburg, an den in Sant erkannten Accisor Johann Müller, auf Dienstag den 31. Mai, auf der Amtskanzlei zu Ladenburg.

## Bezirksamt Osterburken.

2) zu Adelsheim, an den in Sant erkannten, im ersten Grade mundtoten Buchbinder Kilian Fischer, auf Montag den 30. Mai, Vormittags 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Osterburken.

2) zu Osterburken, an den in Sant erkannten Buchbinder Georg Weigert, auf Donnerstag den 19. Mai, Vormittags 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Osterburken.

2) zu Merchingen, an den in Sant erkannten Wagnersr. Jak. Kauffmann, auf Montag den 16. Mai, Vormittags 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Osterburken.

3) zu Merchingen, an den in Sant erkannten Lammwirth Ludwig Burkert, auf Mittwoch den 11. Mai, Vormittags 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Osterburken.

## Bezirksamt Tauberbischofsheim.

3) zu Tauberbischofsheim, an den in Sant erkannten Jakob Ditter, auf Freitag den 13. Mai, auf der Amtskanzlei zu Tauberbischofsheim.

## Landamt Karlsruhe.

3) zu Friedrichsthal, an den in Sant erkannten Friedrich Siegrist, auf Dienstag den 10. Mai, Vormittags 8 Uhr, vor großh. Landamte zu Karlsruhe.

## Amt Neckargemünd.

2) zu Haag, an den in Sant erkannten Johann Georg Reidig, auf Samstag den 14. Mai, Morgens 9 Uhr, vor großh. Amte zu Neckargemünd.

## Stadt- u. Landamt Wertheim.

3) zu Reichelshausen, an die Masse

des Tobias Ruhn, alt, auf Mittwoch den 18. Mai, früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Wertheim.

## Erbborladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden: Aus dem

## Stadtamt Mannheim.

2) von Mannheim, Georg Friedrich Wessier, Schneidergeselle, der schon circa 40 Jahre unbekannt wo abwesend ist, dessen Vermögen unter Kuratel steht.

## Bezirksamt Waldshut.

2) von Kiesenbach, Donat Wehrne, welcher im Jahre 1807 unter ein Schweizerregiment in holländischem Dienst sich anwerben ließ und seitdem keine Nachricht mehr von sich gab, dessen Vermögen in circa 263 fl. besteht.

## Stadt- u. Landamt Wertheim.

2) von Sonderrieth, Anna Margaretha Schlesmann, geboren den 19. Mai 1774, hat sich schon seit 30 Jahren aus ihrem Geburtsorte entfernt, und soll sich von da nach Lemberg in Gallizien begeben, und mit einem gewissen Wilhelm Diplitz verheiratet haben, und ließ seit dem Jahre 1815 nichts mehr von sich hören; deren Vermögen 143 fl. 7 kr. besteht.

## Bezirksamt Borsberg.

2) von Berolsheim, Mathes Mansmann, der sich im Jahr 1790 von Hause entfernte.

## Bezirksamt Pahr.

3) von Schutterzell, Leopold Hamm, der seit der Schlacht bei Leipzig vermisst wird, und damals Gemeinet bei dem g. b. 2. Infanterieregiment war, dessen Vermögen in 157 fl. besteht.

2) Hüfingen. Der schon über 30 Jahre von Hause entfernte Konrad Danegger von Unadingen, welcher über seinen Aufenthaltsort noch nie eine Benachrichtigung ertheilt hat, wird andurch aufgefordert

sich binnen 6 Wochen dahier um so gewisser zu stellen, als derselbe sonst für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz hinaus gegeben würde. Hüfingen den 15. April 1825.

Großh. bad. fürstl. fürstentb. Bez. Amt.

Frei.

3) Wiesloch. Anna Maria Wölff von Holzheim angebl. Königl. preussischen Oberamts Schönberg im Rierischen gebürtig, und an Caspar Stier zu Rauenberg verhehlicht, starb daselbst am 24. v. M. ohne Leibeserben. Ihre dießseits unbekannte Nocherben, oder wer sonst an ihre Verlassenschaft Anspruch macht, hat solchen binnen 6 Wochen dahieran und auszuführen, ansonst dieselbe dem Wittwer als gesetzlichen Erben überlassen wird. Wiesloch am 2. April. 1825.

Großherzogliches Amt.

Erber.

Vdt. Dehlschläger.

1) Philippsburg. Es ist der Baron Bernhard von Kielmannsegge zu Rheinhäusen, quiescirender Grenadier. Hauptmann unter dem ehemaligen kais. kön. ungarischen Infanterieregiment de Wins am 25. d. M. verstorben, ohne einen letzten Willen zu hinterlassen; dessen vor einigen Jahren ebenfalls verlebte Gattin, Christine, geborene Wischer, überließ demselben in einem Testamente sämmtliches von ihr herrührendes Vermögen in der Art, daß hievon die noch übrig bleibenden Reste unter die darin genannten Erben vertheilt werden sollen.

Es werden demnach sämmtliche Intestat-erben des erwähnten Hauptmanns Baron v. Kielmannsegge aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche gegen erwähntes Testament, oder ihre Ansprüche auf dessen Verlassenschaft binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde unter dem Rechtsnachtheil vorzubringen, daß sie nach Ablauf dieser Frist nicht mehr damit gehört, sondern das vorhandene Vermögen den Testamentserben ausgeliefert werden soll; auch dessen etwaigen Gläubiger haben sich in nämlicher Frist zu melden, und unter demselben Rechtsnachtheile ihre Forde-

rungen anzubringen. Philippsburg den 28. April 1825.

Großherzogliches Amt.

Keller.

Vdt. Stein.

### Versteigerungen.

1) Schriesheim. Der hiesige Bürger Johann Hofmann läßt bis Freitag den 27. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Wirthshause zur Krone dahier, folgende Liegenschaften unter sehr annehmbaren Bedingungen versteigern.

1. Ein zweistöckiges ganz neu massiv erbautes Wohnhaus an der Hauptstraße gelegen, mit der Schuldgerechtigkeit zum gel denen Stern versehen, nebst Scheuer und Stallungen zu 30 Stück Vieh, Kelter und Kelterhaus, sodann einer Kieferwerkstätte und einer gut eingerichteten Brandweinsbrennerei, nebst zwei gewölbten Kellern, wo in den grössern 60, in den kleinern aber 8 Fuder Weine eingelegt werden können. Dieses Haus, das zum Betrieb eines jeden Gewerbs sehr gut gelegen ist, hat in der ersten Etage zwei heizbare große Zimmer nebst Küche und Backhaus, in der obern Etage aber einen großen Saal und 5 Zimmer, wovon der Saal und 4 Zimmer heizbar sind.

2 11 Morgen 1 Viertel Ackerland,

2 Viertel Weinberg,

1 Morgen Wiesen und

1 Stück Pflanzgarten,

welche in hiesiger Gemarkung liegen. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir die Steigliebhaber mit dem Bemerkten ein, sich auf gedachtem Termine unter Mitbringung gerichtlicher Vermögenszeugnisse dahier einzufinden zu wollen, und daß die Steigbedingnisse auf hies. Rathshause täglich eingesehen werden können. Schriesheim den 13. April 1825.

Großh. Schultheiß und Rath  
Kraft.

Widmann.

1) Mosbach. Die Gemeindegewalt zu Afeld, welche mit 350 Stück beschlagen werden kann, und Michaelis 1825 zu

Ende geht, wird am Freitag den 27. Mai zu Alfeld auf weitere 6 Jahre an den Meistbietenden versteigert, und werden die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen jederzeit bis zur Versteigerung dahier eingesehen werden können. Mosbach den 28. April 1825.

Großherzogliches Amt.

Schaaff.

1) Gerlachsheim. Die gemeinheitliche Schäferei zu Grünsfeldshausen wird Dienstag den 24. Mai, früh 8 Uhr daselbst abermal von Michaeli d. J. bis Michaeli 1828 öffentlich verpachtet. Dieselbe kann mit 150 Schaafen beschlagen werden. Der Beständer erhält von der Gemeinde freie Wohnung,  $\frac{1}{2}$  Morgen Feld, ferner jährlich 12 Mtr. Korn, 3 Mtr. Dinkel, 4 Simitern halb Erbsen halb Linsen. Gerlachsheim den 28. April 1825.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Bernhard.

1) Gerlachsheim. Die Gemeinbeschäferei zu Poppenhausen, welche 180 Stück Schaafse besassen kann und darf, wird Dienstag den 24. Mai, Nachmittags 2 Uhr in Poppenhausen auf weitere 6 Jahre von Michaeli 1825 bis dahin 1831 mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gegeben. Der Beständer erhält von der Gemeinde freie Wohnung. Auswärtige Pachtliebhaber haben sich mit Vermögens- und Ausführungszeugnissen zu versehen. Gerlachsheim den 28. April 1825.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Bernhard.

2) Walldürn. Die dem Müller Joseph Anton Bles zu Brezingen zugehörige nachbeschriebene Mühle wird im Wege richterlichem Zwangsverfahrens auf Donnerstag den 19. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Brezingen im Wirthshaus zum Adler öffentlich versteigert, und dem Meistgebot salva ratif. zugeschlagen. Diese Mühle besteht in einem zweistöckigen halb von Stein aufgeführten Haus, oberhalb des Dorfes Brezingen an der Erbach liegend, worin das Mühlwerk mit 3 Mahl- und 1 Schälengang unterschlägig eingerichtet, nebst geräu-

miger Scheuer und Stallungen aller Art. Dazu gehören  $1\frac{1}{2}$  Morg. Garten und  $\frac{1}{2}$  M. Wiesen, welche um die Mühle herum liegen. Darauf haften jährliche Lasten: an Standesherrn Fürst v. Leiningen 20 Tonnes, 1 Fastnachtshuhn und 2 fl. 12 kr. frnk., an die Pfarrei Waldstetten 45 kr., an die Pfarrei Brezingen 45 kr. und eine Wohnstügerechtigkeit des rubrikaten Bruders.

Auswärtige Steigliebhaber haben sich vor der Versteigerungskommission mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre gute Sitten, so wie ihre Zahlungsfähigkeit und Erlernung der Müllerprofession gehörig zu legitimiren. Walldürn den 21. April 1825.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Der Verwalter Prinz.

2) Walldürn. Auf Dienstag den 24. Mai, Vormittags 9 Uhr, wird auf dem Rathhaus zu Hardheim die in dem Ersthale,  $\frac{1}{2}$  Stunde von Hardheim liegende sogenannte Wolfertsmühle, des Joseph Anton Gärtners, zufolge richterlicher Zugriffsverfügung öffentlich versteigert und dem Meistgebot unter Ratifikationsvorbehalt zugeschlagen. Diese Mühle besteht in:

a. einem neuen zweistöckigen Wohngebäude, wovon der untere Stock von Stein aufgeführt ist; in diesem ist das unterschlägige Mahlwerk mit 3 Mahl- und einem Schälengang ganz neu eingerichtet.

b. einer geräumigen zweistöckigen Scheuer mit Stallungen jeder Gattung.

und  
c.  $20\frac{1}{2}$  Morg. Ackerfeld,  
4 Morg. 13 Ruth. Wiesen, dann  
30 Ruth. Garten,

welche Liegenschaften mehrentheils um die Mühle herum liegen, und unmittelbar zu derselben gehören. Außer der an dem Standesherrn Fürst von Leiningen jährlich zu entrichtenden Grundzinsen ad 2 fl. 36 $\frac{1}{2}$  kr. haften auf diese Mühle keine weiteren Lasten. Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Anhang eingeladen, daß sich dieselben mit legalen Zeugnissen über ihre Sittlichkeit so wie hinlängliche Zahlungsmittel, und Erlernung der Müllerprofession vor der

Versteigerungskommission auszuweisen haben. Waldürn den 25. April 1825.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Der Verwalter Prinz.

2) Heidelberg. Dienstag den 17. Mai, Vormittags 10 Uhr, werden aus der Verlassenschafts-Masse der verstorbenen Peter Friedrich Schaaffschen Wittwe dahier nachstehende rein und gut gehaltene Weine gegen baare Bezahlung beim Abfassen, der Erbvertheilung wegen, versteigert werden, als circa:

5 Fud.	—	Ohm Heidelberger,	weißer	1818r
4 »	—	»	rother	1818r
6 »	—	»	weißer	1822r
1 »	2 »	»	rother	1823r
1 »	3 »	Heidelberger und		
		Rothenbühler	rother	1807r
— »	8 »	»	weißer	1820r
3 »	2 »	»	»	1821r
4 »	—	»	»	1823r
4 »	4 »	Neuenheimer	»	1818r
4 »	—	Rothenbühler	»	1818r
4 »	3 »	»	»	1819r
2 »	—	»	»	1822r
4 »	—	Wachenheimer	»	1818r

und mehrere Fuder Brantweine.

Die Versteigerung wird in der P. Fr. Schaaffschen Behausung dahier in der Vorstadt vorgenommen, wo auch die Proben genommen werden können. Heidelberg den 26. April 1825.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat.

Weber.

2) Kappenau. In Gemäßheit einer Verfügung der großh. hochpreidl. General-Salinenkommission vom 20. d. M. No. 801 soll die Lieferung der sämtlichen vom 1. Juni 1825 — 1826 bei hiesiger Behörde benötigten Schreibmaterialien und Geschäfts-Impressen aller Art, im Wege der Commission an den Wenigstbietenden begeben werden.

Es werden daher alle jene, welche sich dieser Lieferung unterziehen wollen, aufgefordert, ihr Anerbieten unter Beilage der einzelnen Materialien-Proben, welche vornehmlich guter Qualität seyn müssen, bis

zum 31. Mai d. J. frei hieher einzusenden, bis zu welchem Tage auch die Formulare zu Geschäfts-Impressen von hier aus auf portofreie Ansuchen mitgetheilt werden. Ludwigs-Saline Kappenau den 27. April 1825.

Großherzogl. Salinen-Inspection!

Rosentritt. Koch.

3) Mannheim. Freitag den 13. Mai, Nachmittags 3 Uhr, wird das Haus Lit. N 4 No. 5 dahier auf dem Nachbarhause wiederholt an den Meistbietenden öffentlich versteigert und definitiv zugeschlagen. Mannheim den 20. April 1825.

Großherzogl. Stadtrath.

Möhl.

Schubauer.

3) Neckarbischofsheim. Mittwoch den 11. Mai, Morgens 9 Uhr, werden auf dem Rathhause zu Waibstadt die Arbeiten zur Erbauung einer neuen Kirche an den Wenigstnehmenden in Abstrich gegeben; es werden daher Baumeister, Bauunternehmer und die einschlägigen Gewerbsleute eingeladen, an genanntem Tage sich zu Waibstadt einzufinden. Risse und Pläne sind bis zur Tagfahrt auf unserer Amtskanzlei und bei der Tagfahrt zu Waibstadt einzusehen. Neckarbischofsheim den 20. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Pfeiffer.

3) Ladenburg. Zur Vornahme der Abstrichversteigerung mehrerer nötigen Reparationsarbeiten an dem Rathhause zu Käferthal hat man Tagfahrt auf Freitag den 13. Mai, Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Diejenigen, welche zur Übernahme dieser Reparationsarbeiten Lust haben, besonders aber Maurer, Zimmerleute und Schreiner, werden daher anmit eingeladen, an oben bemeldtem Tage und zur angegebenen Stunde auf dem Rathhause zu Käferthal sich einzufinden, die nötigen Reparationsarbeiten und Ueberschläge einzusehen, und demnach ihre Gebote im Abstrich abzugeben. Ladenburg den 18. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Rüttiger.

Carl Hermendorf, Redakteur.